

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 14.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfachstudiengang verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Hochschulgrad nach dem gewählten Hauptfachstudiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Japanologie wird als Haupt- und Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) im Hauptfachstudiengang und 60 LP im Nebenfachstudiengang angeboten.

(2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Nebenfachstudiengang Japanologie. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Hauptfachstudiengang Japanologie.

(3) Der Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) vermittelt grundständige bis gute Kenntnisse der japanischen Sprache und der vormodernen wie gegenwärtigen Kultur Japans unter besonderer Berücksichtigung von Literatur, Theater, Medien und Populärkultur.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 29), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 22), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009 in der Fassung vom 13. November 2013 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 14.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudiengang1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule (120 LP):

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Japanisch I	1	8	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Grundmodul Japanologische Grundlagen	1 und 2	4	10	keine	Klausur (45 Min.) (50%) und Hausarbeit (50%)
3	Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	1 und 2	4	10	keine	Klausur (45 Min.) (50%) und Klausur (45 Min.) (50%)
4	Japanisch II	2	8	10	Modul 1	Klausur (90 Min.)
5	Japanisch III	3	8	10	Modul 4	Klausur (90 Min.)
6	Aufbaumodul Japanische Literatur	3 und 4	6	10	keine	Hausarbeit (75%) und schriftliche Ausarbeitung (25%)
7	Aufbaumodul Medien/Theater/Gesellschaft	3 und 4	6	10	keine	Hausarbeit (75%) und schriftliche Ausarbeitung (25%)
8	Japanisch IV	4	8	10	Modul 5	Klausur (90 Min.)
9	Sprachvertiefung	5	4	10	keine	Klausur (45 Min.) (50%) und Klausur (45 Min.) (50%)
10	Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	5	4	10	keine	Hausarbeit
11	Projekt- und Praxismodul	5	2	5	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
12	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	keine	Bachelorarbeit

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 11 „Projekt- und Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

B. Nebenfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule (60 LP):

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Japanisch I1	1	4	5	keine	Portfolioprüfung
2	Grundmodul Japanologische Grundlagen	1 und 2	4	10	keine	Klausur (45 Min.) (50%) und Hausarbeit (50%)
3	Japanisch I2	2	4	5	Modul 1	Portfolioprüfung
4	Japanisch I3	3	4	5	Modul 3	Portfolioprüfung
5	Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	3 und 4	4	10	keine	Klausur (45 Min.) (50%) und Klausur (45 Min.) (50%)
6	Japanisch I4	4	3	5	Modul 4	Portfolioprüfung
7	Aufbaumodul Japanische Literatur	5 und 6	6	10	keine	Hausarbeit
8	Aufbaumodul Medien/Theater/Gesellschaft	5 und 6	6	10	keine	Hausarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.